

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Baumkirchen vom 13. Dezember 2023 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird verordnet:

§ 1

Hundesteuer

Die Gemeinde Baumkirchen erhebt eine Hundesteuer.

§ 2

Steuersätze, Steuerbefreiung

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 75,- Euro.

(2) Für das Halten eines zweiten und jeden weiteren Hundes beträgt die Steuer jährlich 150,- Euro.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(4) Für geprüfte Sanitäts- und Lawinenhunde und

(5) für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 185/2022,

ist keine Hundesteuer zu entrichten.

§ 3

Entstehen und Erlöschen des Abgabeananspruches

Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. *Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.*

§ 4

Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15. April jeden Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 20. Dezember 2023 außer Kraft.

Angeschlagen am: 14. Dezember 2023

Abgenommen am: 28. Dezember 2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Anmerkung:

Dieses elektronische Exemplar der Verordnung ist barrierefrei und enthält daher keine Unterschrift des Bürgermeisters sowie keinen Stempel der Gemeinde Baumkirchen. Die originale Verordnung liegt im Gemeindeamt auf.